

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 121.

Dinſtag den 8. October

1844.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1585. (1)

Nr. 21455.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.
— Vorschrift zur Verhütung von Unglücksfällen auf den Staatseisenbahnen an Bergabhängen und in Gebirgsgegenden. — Die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei hat im Einvernehmen mit dem Präsidium der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer laut eingelangten Erlasses vom 29. August 1844, Z. 23449, um Unglücksfällen vorzubeugen, welche bei einer unbeschränkten Ausübung des Eigenthumes oder Nutzungsrechtes durch die an der Linie der Staatseisenbahnen angrenzenden Eigenthümer oder Nutznießer von Gründen und Bergabhängen, und überhaupt in Gebirgsgegenden entstehen könnten, somit zum Schutze der öffentlichen Sicherheit folgende Vorschrift erlassen: §. 1. Das Abtreiben der Waldungen, Gebüſche oder Sträucher, das Fällen oder Herablassen einzelner Bäume, das Austreiben des Viehes auf die Weide, die Gewinnung von Schotter, das Graben von Lehm, und überhaupt jede Handlung, durch deren Ausübung wegen der Auflockerung des Erdreichs, oder wegen des Herabfallens von Gegenständen, für den Bau, die Erhaltung, oder für den Betrieb der Staatseisenbahnen an Bergabhängen oder in Gebirgsgegenden eine Gefahr mit Grund zu besorgen wäre, wird auf den Grundstücken an denjenigen Strecken oder Puncten, welche von der hiezu berufenen Behörde ausdrücklich zu bestimmen sind, gänzlich untersagt. — §. 2. Die Entscheidung, auf welchen Grundstücken, an welchen Strecken oder Puncten diese Untersagung Platz zu greifen, und die Beschränkung in der Ausübung des Eigenthums- oder Nutzungsrechtes für die betreffenden Anrainer der Staatseisenbahnen einzutreten hat, steht der k. k. General-Direction der Staatseisenbahnen zu, welcher zugleich obliegt, das Grundstück,

auf welches die Untersagung Anwendung zu finden hat, mit kennbaren Merkmalen in einer Art bleibend bezeichnen zu lassen, damit über den Umfang, bis zu welchem die Beschränkung sich erstreckt, kein Zweifel entstehen könne. — §. 3. Findet sich Jemand durch die Entscheidung der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen beschwert, so hat er binnen der Fallfrist von vierzehn Tagen nach Empfang der Entscheidung die Vorstellung dagegen bei dem zuständigen k. k. Kreisamte zu überreichen, welches letztere diese Vorstellung mit dem eigenen Gutachten binnen acht Tagen an die k. k. General-Direction der Staatseisenbahnen unmittelsbar zu übersenden hat, damit diese letztere entweder, falls sie zureichende Gründe findet, ihre frühere Bestimmung angemessen abändere, oder die vom Kreisamte einbegleitete Vorstellung zur Entscheidung in zweiter Instanz dem Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer vorlege. — Es versteht sich übrigens von selbst, daß in derlei Fällen, wo Gefahr am Verzuge ist, den Vorstellungen gegen die Bestimmungen der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen keine hemmende Wirkung zustehen. — §. 4. Diejenigen Eigenthümer oder Nutznießer von Gründen, welche durch die ihnen aufgetragene Beschränkung in der Benützung ihres Eigenthums- oder Nutzungsrechtes einen wirklichen und nachweisbaren Schaden erleiden sollten, bleibt es vorbehalten, ihre dießfälligen Entschädigungsansprüche geltend zu machen, deren Anmeldung bei dem k. k. Kreisamte des Bezirkes zu geschehen hat, in welchem der Grund gelegen ist, hinsichtlich dessen die Beschränkung eintritt. — §. 5. Ueber die Entschädigungsanmeldungen hat sodann das berufene k. k. Kreisamt nach Maßgabe der für die Staatseisenbahnen bestehenden Expropriations-Vorschriften das weitere gesetzliche Verfahren einzuleiten. — §. 6. Die Beamten und das Aufsichtspersonale der Staatseisenbahnen sind ver-

pflichtet, über die Befolgung dieser Vorschrift, somit über die Aufrechthaltung der im §. 1 bezeichneten Untersagung zu wachen. Die gleiche Verbindlichkeit liegt aber auch allen Obrigkeiten ob, welche gesetzlich berufen sind, für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu sorgen. — §. 7. Die Uebertretungen der im §. 1 ausgedrückten Anordnung sind, wenn sie nicht nach den sie begleitenden Umständen zur Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze sich eignen, als politische Vergehen zu behandeln, und da-

her mit den für die letztern gesetzlich bestehenden Strafen von den politischen Obrigkeiten und Behörden zu belegen. — Laibach am 19. September 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitebau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dr. Simon Radinig,
k. k. Subernalrath.

A m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 1597. (1) Nr. 10033)VI.
K u n d m a c h u n g .

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in dem unten angeführten politischen Bezirke auf das Verwaltungsjahr 1845, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertrags-Auflösung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres von Seite des Arrars, und bis 15. Juli 1845 und rückichtlich 1846 von Seite des Pächters, auch auf die Dauer eines weiteren Jahres unter der gleichen Bedingung, mit dem Bedeuten, daß durch die Unterlassung dieser Auflösung der Vertrag wieder auf ein weiteres Jahr erneuert werde, mit Ende des Verwaltungsjahres 1847, jedoch ohne vorhergegangene Auflösung, zu erlösen habe, dann auf drei Jahre ohne Bedingung dieser Auflösung verleiherungsweise in Pacht ausgedoten, und die

dießfällige mündliche Versteigerung, vor welcher auch die nach der h. Gubernial-Currende vom 20. Juni 1836, Zahl 13938, verfaßten und mit dem 10 % Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, an den nachbenannten Tagen und Orten werde abgehalten werden; wobei bemerkt wird, daß die schriftlichen Offerte bis 12. October 1844, bis 6 Uhr Abends versiegelt und mit der Bezeichnung des Pachtobjectes, für welches sie lauten, von Außen versehen, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung in Laibach eingebracht werden müssen. — Schriftliche Offerte, welche nach dem für die Einbringung festgesetzten Schlusstermine einlangen, so wie solche, welche anderswo, als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, und welche nicht mit dem 10 % Badium belegt sind, bleiben außer Berücksichtigung. Uebrigens unterliegen die letztern dem Einlagen-Stempel.

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirk	Am	Bei der	Ausrufspreis für			
				Wein, Wein most- u. Mai- sche, d. Obstm.		Fleisch	
				Verz. = Steuer		Verz. = St.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Senofetsch Urem Práwald Hrenovih	Senofetsch	15. October 1844 früh um 10 Uhr	k. k. Bezirks- Obrigkeit Adelsberg	8380	—	1120	—
				9500 fl. in C. M.			

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen. — Uebrigens können die sämtlichen Pachtbedingungen sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwal-

tung, als bei dem k. k. Finanzwach-Commissär zu Adelsberg eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 5. October 1844.

3. 1562. (3)

Nr. 11228]VI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Neustadt wird bekannt gemacht, daß der Bezug der Verzehrungssteuer und des Gemeindezuschlages von den nachbenannten Steuerobjecten in dem unten angeführten Bezirke und dessen Hauptgemeinden auf das Verwaltungsjahr 1845 in doppelter Art, und zwar mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, oder ohne dieser Bedingung, auf die drei Verwaltungsjahre 1845, 1846 und 1847, versteigerungsweise in Pacht ausgedoten, und hiebei das gemischte Verfahren durch mündliche Anbote und schriftliche Offerte gewählt werden wird. Die dießfällige mündliche Versteigerung, vor welcher auch die nach den Bestimmungen der

Currende des hohen k. k. illhr. Guberniums vom 20. Juni 1836, 3. 13938, verfaßten, mit dem 10 % Badium belegten schriftlichen Offerte zu überreichen sind, wird an dem hier genannten Tage und Orte zur festgesetzten Zeit abgehalten werden, wobei nur bemerkt wird, daß die schriftlichen Offerte bis zehn Uhr Vormittags versiegelt und mit der Bezeichnung des Pachtobjectes, für welche sie lauten, von Außen versehen, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung in Neustadt übergeben werden müssen. Offerte, welche nach dem für die Einbringung schriftlicher Offerte festgesetzten Schlußtermine einlangen, so wie solche, welche anderswo als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung.

Im Bezirke	Für die Haupt-Gemeinden	Bei der	Am 14. October 1844 um 10 Uhr Vormittag	A u s r u f s p r e i s f ü r							
				Wein-, Weinmost-, Obstmost- Ausschank				Fleisch- Verkauf			
				Verzehrungssteuer		10% pr. Gem. Zuschl.		Verzehrungssteuer		% pr. Gem. Zuschl.	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Gotttschee	Gotttschee	k. k.		3353	32	35	21	611	7	—	—
	Nesselthal	Cameral-		816	—	381	36	50	—	—	—
	Mösel	Bezirks-		480	—	48	—	20	—	—	—
	Malgern	Verwal-		1340	—	134	—	60	—	—	—
	Escher-	tung in									
	moschnitz	Neustadt		260	—	26	—	60	—	—	—
	Kieg			480	—	48	—	120	—	—	—
Kostel			440	—	44	—	60	—	—	—	
Obergreif			460	—	46	—	100	—	—	—	
Zusammen				7629	32	762	57	1081	7	—	—

Die mündlichen Licitanten haben den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Versteigerung als Badium zu erlegen. — Übrigens können die sämtlichen Pachtbedingungen sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwal-

tung, als auch bei dem k. k. Finanzwach-Commissär in Gotttschee in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Neustadt am 26. September 1844.

3. 1561. (3)

Nr. 3202.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Postinspectorate in Podgorze ist eine Accessistenstelle, mit dem jährlichen Gehalte von 350 fl. C. M. und der Verpflichtung zum Erlage der Caution im Besoldungsbetrage, in Erledigung gekommen, wofür der Concurs bis 24. October d. J. ausgeschrieben wird. — Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, der Postmanipulations-

kenntnisse, dann der Kenntniß der polnischen oder einer slavischen Sprache, so wie ihrer bisherigen Dienstleistung bei der k. k. Oberpostverwaltung in Lemberg im vorgeschriebenen Wege einzubringen, und darin anzugeben, ob und in welchem Grade, dann mit welchem Beamten des Postinspectorats in Podgorze sie verwandt oder verschwägert seyen. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von der k. k. illhrischen Oberpostverwaltung Laibach am 29. September 1844.

3. 1567. (3)

Nr. 3210.

K u n d m a c h u n g.

Beim k. k. Postinspectorate in Tepliz ist die Inspectoratsstelle, mit welcher der Jahresgehalt von 1000 fl. C. M. und dem Genuße der Naturalwohnung, oder in Ermanglung derselben, eines Quartiergeldes von 80 fl. C. M., gegen Erlag einer Caution im Besoldungsbetrage, verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Dienststelle haben, unter Nachweisung der Studien, der bisherigen Dienstleistung, vollständiger Kenntnisse der Postmanipulation, dann der deutschen und französischen Sprache, ihre gehörig documentirten Gesuche längstens bis 6. November d. J. im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Oberpostverwaltung in Prag zu überreichen. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. K. k. Oberpostverwaltung. Laibach den 30. September 1844.

3. 1570. (3)

Nr. 6475.

K u n d m a c h u n g.

Die Beschaffung der Service-Artikel für die Laibacher k. k. Militär-Polizeiwache im Militärjahr 1844/45, bestehend in 46 Klaftern 24 Zoll langem Buchenholz, und 2 Klaftern weichem Holz, 88¹⁶/₃₃ Meßen harten Holzkohlen, 1 Centner 63 Pfund Unschlittkerzen, 3 Centnern 22 Pfund Rübsöl, 38 Centnern 40 Pfund Bettenstroh und andern kleinen Erfordernissen, wird in Folge hohen Sub. Auftrages vom 24. September l. J., 3. 22268, im Subarrendirungswege eingeleitet, daher die dießfällige Minuendo-Vicitation am 11. dieses, Vormittags um 10 Uhr, in dem Polizeidirections-Amtlocale abgehalten werden wird. — Laibach am 2. October 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1587. (1)

Nr. 878.

E d i c t.

Von diesem k. k. Bezirksgerichte wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Es sey in die executive Vicitando-Feilbietung der, dem Franz Suppantšitsch gehörigen, in Verbouz sub Conf. Nr. 23 liegenden, der Herrschaft Treffen sub Rectif. Nr. 190¹/₂ zinsbaren, wegen seinem Vater, auch Franz Suppantšitsch, pro 1841 bis 1844 aus dem rechtskräftigen Urtheile ddo. 27. März v. J., 3. 399, schuldigen Lebensunterhaltes sammt Supererpenfen in die Execution gezogenen, gerichtlich auf 180 fl. geschätzten Halbbube gewilliget und hiezu die erste Tagfahrt auf den 10. October d. J., die zweite auf den 11. November d. J. und die dritte auf den 12. December d. J., jedesmal um 9 Uhr Vor-

mittag in loco rei sitae mit dem Beisage anberaumt worden, daß die Hintangabe dieser Hube unter der Schätzung nöthigen Falls nur bei der dritten Feilbietungstagsagung Statt finden werde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisage zur zahlreichen Erscheinung eingeladen werden, daß der Grundbuchextract, die Schätzung und die Vicitationsbedingnisse täglich hieramtlich eingesehen werden können, dieß alles aber auch den Vicitanten unmittelbar vor der Vicitation bekannt gemacht werde.

K. K. Bezirksgericht Treffen am 21. Juli 1844.

3. 1599. (1)

Nr. 2438.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Einsprechen des Andreas Piano von Senofetsch, als Cessionär des Bartholmä Sakraisheg, wider Maria Kerma von Bründel, wegen, aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 22. Juni 1838, 3. 742, schuldigen 15 fl. 23 kr. c. s. c., in die Reassumirung der, mit Bescheide vom 22. Jänner d. J. bewilligten, sodin aber mit Bescheide vom 16. März 1844, 3. 838, sistirten dritten executiven Feilbietung der, zu Gunsten der Letztern, auf der ehedatlich Jacob Kermaschen, zu Bründel gelegenen, dem Gute Rusdorf sub Urb. Nr. 56 zinsbaren Halbbube, aus der Schuldobligation ddo. 28. Februar 1809, haftenden Forderung pr. 297 fl. 30 kr. gewilliget und zu deren Vornahme die Tagsagung auf den 22. October d. J. früh 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anbange bestimmt worden sey, daß die Forderung bei dieser Feilbietung unter dem Kennwerthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchextract und die Vicitationsbedingnisse können täglich hieramtlich eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 30. August 1844.

3. 1559. (3)

Nr. 4076.

E d i c t.

Von dem Bez.-Gerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Maschel von Planina, in die Reassumirung der, mit Bescheide vom 10. Jänner 1844 bewilliget gewesenen, aber unterbliebenen executiven Feilbietung der, dem Andreas Uffe von Wesulat gehörigen, dem Gute Eburnlak sub Urb. Nr. 497 dienstbaren, auf 55 fl. 40 kr. geschätzten Drittelbube, wegen schuldigen 50 fl. c. s. c. gewilliget, und es seyen dazu die neuerlichen Tagsagungen auf den 6. Nov., auf den 7. Dec. l. J. und auf den 8. Jänner 1845, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Wesulat mit dem Anbange bestimmt worden, daß diese Drittelbube bei der 3. Feilbietung auch unter der Schätzung dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird.

Der Grundbuchextract das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Bez.-Gericht Haasberg am 21. Sept. 1844.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1601. (1) Nr. 3211.

E d i c t.

Vom k. k. Krain. Stadt und Landrechte, zugleich Criminalgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß am 6. November l. J. um 9. Uhr Vormittags in der Krenngasse Nr. 81 zu ebener Erde verschiedene, aus Criminal-Untersuchungen herrührende Effecten, als: alte Kleidungsstücke, Schuhe, Requisiten zum Tabakrauchen etc., an den Meistbietenden werden hintangegeben werden. — Wozu alle Kauflustigen eingeladen werden. — Laibach am 4. September 1844.

3. 1578. (2) Nr. 8891.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Kallan, durch seinen Gewalthaber Johann Poderschey, der Ursula Poderschey und des Simon Kallan, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 21. Mai d. J. verstorbenen Johann Kallan, die Tagsatzung auf den 28. October 1844 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 24. September 1844.

3. 1566. (3) Nr. 8863.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Vozhnikar, als erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 16. August 1844 verstorbenen Sebastian Vozhnikar, die Tagsatzung auf den 28. October 1844 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 21. September 1844.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1583. (1) Nr. ¹⁰⁵⁰³/₂₀₈₇

Concurs-Ausschreibung.

In dem Bereiche der k. k. steyermärkisch-

(3. Amts-Blatt Nr. 121. d. 8. October 1844.)

isprischen Cameralgefällen-Verwaltung ist eine Finanzwach-Obercommissärsstelle mit dem Gehalte jährlicher neunhundert Gulden, und den systemmäßigen Nebengründen zu besetzen. — Diejenigen, welche sich um diese Dienststelle, oder im Falle der Vorrückung eines Finanzwach-Obercommissärs dritter Gehaltsstufe, um eine Finanzwach-Obercommissärsstelle mit dem Gehalte jährlicher 800 fl. bewerben wollen, haben ihre belegten Gesuche längstens bis achten November 1844 durch ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde hieher zu leiten, und sich über ihre bisherige Dienstleistung, über die erlangten Gefälls-, Sprach- und anderen Kenntnisse, über ihre allfälligen Studien, dann einer tadelfreien Moralität auszuweisen, und anzuführen, ob und in wiefern sie mit einem Gefällsbeamten dieses Verwaltungsbezirkes verwandt oder verschwägert sind. — Groß am 27. September 1844.

3. 1594. (1) Nr. 11337/VIII.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung in Neustadt wird mit Beziehung auf die allgemeine Kundmachung der Wohlöbl. k. k. steyermärkisch-isprischen Cameral-Gefälls-Verwaltung vom 18. Juni 1844 über die Mauthpachtversteigerungen zur Kenntniß gebracht, daß am 17. October l. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr in ihrem Amtsgebäude zu Neustadt im Wege der öffentlichen Versteigerung das Wegmauthgefäll der Stationen Weizelburg und St. Marcin auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1845 und beziehungsweise auch pro 1846 und 1847, d. i. vom 1. November 1844 bis einschluß letzten October 1847, zum dritten Male, und zwar unter Annahme des Ausrufspreises von jährlichen Eintausend achthundert und Einem Gulden Einem kr. C. M. (1801 fl. 1 kr.) für jede der genannten Stationen zur Pachtung mündlich ausgedoten werde, und daß jene Pachtlustigen, welche schriftliche Angebote machen wollen, ihre schriftlichen Offerte versiegelt längstens am 16. October 1844 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt zu überreichen haben. — Hiezu werden die Pachtlustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitationsbedingnisse täglich hieramts so wie auch bei der löbl. k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach und bei dem k. k. Finanz-Wach-Commissariate Treffen eingesehen werden können. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt den 30. September 1844.

3. 1593. (1) Nr. 9875|10026.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung für Kärnten wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung folgender Mauthstationen, als: a) der Wegmauth in Velden mit dem Fiskalpreise pr. 2222 fl.; b) der Wegmauth Willacher Oberthor mit 2523 fl. 57 kr.; c) der Brückenmauth Federaun mit 2523 fl. 57 kr.; d) der Weg- und Brückenmauth Willacher Unterthor mit 5017 fl. 54 kr.; e) der Brückenmauth Arnoldstein mit 2000 fl., zusammen in dem Fiskalpreise mit 14,317 fl. 48 kr., auf die Zeitperiode der drei Verwaltungsjahre 1845, 1846 und 1847, nämlich vom 1. November 1844 bis letzten October 1847, oder für das Verwaltungsjahr 1845 allein, unter den von der wohlwöhllichen steyern. illyr. Cameral-Gefällenverwaltung am 18. Juni 1844, Z. 6557, 784, bekannt gemachten, in die Intelligenzblätter Nr. 54, 55 und 56 der Klagenfurter Zeitung vom 7., 10. und 14. Juli 1844 eingeschalteten Bedingungen, noch eine neuerliche Licitation am 16. October 1844 Vormittags bei dem k. k. Gefällen-Hauptamte zu Willach abgehalten, und bei derselben auch Anbote unter dem Fiskalpreise werden berücksichtigt werden. — Uebrigens wird bemerkt, daß die allfälligen schriftlichen Offerte bis 14. October 1844 bei der Cameral-Bezirksverwaltung in Klagenfurt zu überreichen sind, und daß für diese Stationen auch vereinte Anbote angenommen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Klagenfurt am 30. September 1844.

3. 1571. (1) Nr. 10851|9869.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Cameralbezirks-Verwaltung in Triest bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Wein, dann Wein- und Obstmost, und vom Fleisch in dem politischen Bezirke Sessana auf das Verwaltungsjahr 1845 mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung des Vertrages, oder auch ohne diese Bedingung auf die drei Verwaltungsjahre 1845, 1846 und 1847, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch Annahme von schriftlichen Offerten in Pacht gegeben werden wird.

Die mündliche Verpachtungs-Versteigerung wird im Amtssitze dieser k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung am 18. October 1844 in den Vormittagsstunden abgehalten werden. — Als Ausrufspreis wird für die Verzehrungssteuer von Wein, dann Wein- und Obstmost 8511 fl. 48 kr. und vom Fleisch 993 fl. 48 kr., zusammen

9510 fl. 36 kr. festgesetzt. — Die Concurren-ten haben vor dem Beginne der Versteigerung das dem 10. Theile des Ausrufspreises gleichkommende Badium im Baren oder in Staatsschulden-Verreibungen zu erlegen, oder aber den Beweis zu liefern, daß dieses Badium hypothekarisch sichergestellt worden ist. — Die auf einen 6 kr. Stempelbogen geschriebenen Offerte müssen mit dem angedeuteten Badium versehen, bis zum 17. October 1844 inclusive, mit der Aufschrift „Offerte für die Verzehrungssteuer-Pachtung im politischen Bezirke Sessana“ bei dem Vorstande der gefertigten k. k. Cameralbezirks-Verwaltung überreicht werden. — Auf Offerte, welche nach der Verstreichung dieses Termines, oder anderswo als an dem bezeichneten Orte einlangen, wird keine Rücksicht genommen werden. — Die übrigen Pachtbedingnisse und Licitationsbestimmungen können bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Triest, Görz und Capodistria in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Triest am 27. September 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1593. (1)

Nr. 2165.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Michael Suscha von Niederdorf, wider Lorenz und Georg Suscha von dort, wegen aus dem Urtheile ddo. 31. August 1825, Z. 1009, Schuldingen 430 fl. 52 kr. c. s. c., in die Reassumirung der schon mit dießgerichtlichem Bescheide vom 20. März 1844, Z. 743, bewilligten, in Folge der sistirten, einzigen executiven Teilbietung der, dem Executen gehörigen, gerichtlich auf 695 fl. 45 kr. und 1128 fl. 20 kr. bewertheten, in Niederdorf gelegenen $\frac{2}{3}$ Hube gewilliget, und zu deren Vornahme der 4. November d. J. Vormittag 9 Uhr in loco der Realität bestimmt worden.

Hievon werden die Kauflustigen mit dem Beisage in die Kenntniß gesetzt, daß die Realität hiebei auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird und daß zu den gewöhnlichen Amtsstunden der Grundbuchsextract, die Licitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll hieramit eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht Senofesch am 27. August 1844.

3. 1569. (3)

Nr. 2801.

E d i c t.

Von dem vereinten k. k. Bez. Gerichte Egg und Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Es werde die mit dießgerichtlichem Edicte ddo. 25. Juni l. J., Nr. 1893, wider den Anton Schlee vulgo Jakobow von Förttschach verhängte Curatel, wegen seiner nachgewiesenen Wiedergenesung, hiemit als aufgehoben erklärt.

Egg ob Podpersch am 26. Sept. 1844.